

## 1. Allgemeines

- a) Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) sind ein integrierter Bestandteil des Vertrages.
- b) Die ICS Cleaning Service GmbH ( im Folgenden kurz: ICS ) wird ausschließlich auf Grundlagen dieser AGB tätig.
- c) Der Vertragsinhalt wird durch die von beiden Vertragspartnern unterfertigte Vertragsurkunde und von AGB bestimmt. Hierbei geht der konkrete Vertrag den AGB ; die AGB gelten lediglich sekundär für jene Bereiche, die im Vertrag geregelt sind und im Falle einer mündlichen Beauftragung.  
Änderungen oder Ergänzungen des durch den konkreten Vertrag und des AGB festgelegten Vertragsinhalts bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung durch die vertretungsbefugten Organe. Insbesondere sind mündliche Äußerungen von ICS Mitarbeitern nicht befugt.
- e) In diesen AGB wird der Begriff „Leistung“ verwendet, der sowohl die Erbringung von Leistungen als auch die Lieferung von Waren umfasst.

## 2. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die von ihm getätigten Angaben und Informationen im Rahmen der Leistungsbeschreibung sowie sämtliche sonstigen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung erforderlichen Angaben vollständig und richtig sind.
- b) Der Auftraggeber hat seine Mitarbeiter vom Umfang der Tätigkeiten sowie von den Einsatzzeiten der ICS Mitarbeiter zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter von ICS ungestört ihre Arbeit ausführen können.
- c) Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall, dass Teile des vertragsgegenständlichen Objektes oder darin eingebrachte Gegenstände im Rahmen der Leistungserbringung einer speziellen Behandlung bedürfen, ICS darauf hinzuweisen. Kommt der Auftraggeber seiner Hinweispflicht nicht nach, ist eine Haftung und Gewährleistung von ICS ausgeschlossen.
- d) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen mit ICS zusammenzuarbeiten. Dabei sind die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und Informationen über potenzielle Gefahren der Arbeitsstätte einander, ihren Mitarbeitern und Begleitorganen gegenüber weiterzugeben. ICS ist Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren.
- e) Der Auftraggeber hat im Einvernehmen mit ICS die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und für die Durchführung zu sorgen. Weiters ist der Auftraggeber verpflichtet, für eine entsprechende Unterweisung der ICS Mitarbeiter zu sorgen.
- f) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sowie die Evaluierung ständig Arbeitsplätze von ICS im Betrieb des Auftraggebers z.B. bei Portierdienst, Werkschutz usw. durch die Organe des Auftraggebers erfolgt, genauso wie die Erfüllung der Erfordernisse aus dem Abfallwirtschaftsgesetz.
- g) Werden bei der Leistungserbringung selbstfahrende Arbeitsmittel ( im Sinne der Arbeitsmittelverordnung) des Auftraggebers eingesetzt, so erteilt dieser den ICS Mitarbeitern eine Fahrbewilligung ( Ausweis gemäß AUVA). Auf Verlangen wird dem Auftraggeber eine Kopie der >Fahrbewilligung ausgehändigt.

## 4. Subunternehmerleistungen

- a) ICS hat das Recht den gesamten Auftrag sowie Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben.
- b) ICS ist berechtigt für die Durchführung des Auftragsgegenstandes fremdes Personal zu Verfügung zu stellen, oder ganz oder teilweise durch Partner - oder Subunternehmen ausführen zu lassen.

## 5 Preise und Zahlung

- a) Die Preise für Leistungen basieren auf den zum Zeitpunkt der Ver-

tragerstellung gültigen kollektivvertraglichen Bestimmungen für die jeweiligen Berufsgruppen des ausführenden Personals und sind, falls nicht anders vereinbart, abhängig von den Einsatzzeiten mit oder ohne Zuschlag abzurechnen.

Normalarbeitszeit	Arbeitszeit mit Leistung	Arbeitszeit mit betragsmäßigen Zuschlag
	ohne Zuschlag	50% Zuschlag
Sonderreinigung,	Mo-Do 07:00-16:00	Mo-Do 16:00-20:00
Hauswarservice,		Fr 14:45-20:00
Garagenreinigung und Grünflächenbetreuung	Fr 07:00-14:45	Sa 07:00-20:00
Unterhaltsreinigung	Mo-Sa 06:00-21:00 24.u. 31.12	12.00-21:00
Sicherheitsdienste	Mo-So 06:00-21:00 24.u.31.12	12:00-24:00 Mo-So 22:00-06.00
Alle Leistungen	Mo-Do 07:00-16:00 Fr 07:00-14:45	Mo-Do 16:00-20:00 Fr 14:45-20:00 Sa 07:00-20:00

Tätigkeiten an gesetzlichen Feiertagen und außerhalb der angeführten Zeiten werden mit einem Zuschlag von 100% abgerechnet.

- a) Die Rechnung wird mit einer Einzugsermächtigung des Auftraggebers nach 10 Tagen netto fällig. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, ist die Rechnung sofort zu begleichen. Bei Zahlungsverzug trägt der Auftraggeber alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Kosten eines vom Arbeitgeber beigezogenen Anwaltes, sowie Verzugszinsen in der Höhe von 8% p.a. Für Rechtsgeschäfte im Anwendungsbereich des KsSchG werden Verzugszinsen von 5% p.a. vereinbart. Etwaige offene Raten werden sofort zur Zahlung fällig.
- a) Für die Bestellung von Leistungen, bei welchen kein gültiges Angebot besteht, ist vor der erstmaligen Durchführung ein Preis zu verhandeln. Werden Arbeiten ohne eine solche vorgegangenen Preisverhandlung beauftragt, so ist Punkt 3.f. der AGB sinngemäß anzuwenden.

## 7. Gewährleistung und Haftung

- a) Sollte ICS durch Vandalismus oder höherer Gewalt, wie Krieg, Elementarereignisse, Bürgerunruhen, Naturgewalten oder Feuer, Sabotage, Quarantäne, Maßnahmen der Regierung, öffentliche Unruhen, Ausnahmezustand, Streiks, Ausschreitungen, Terror, epidemische Krankheiten, Unwetter, Dachlawinen und andere unabwendbare Ereignisse, die vereinbarten Leistungen nicht bringen können bzw. diese entsprechend einschränken, so ist der Auftrag nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche zu stellen.
- a) ICS ist berechtigt, in derartigen Fällen seine Leistungen zu unterbrechen, einzuschränken oder entsprechend umzustellen
- a) Für den Fall der gänzlichen Einstellung der Leistungen durch ICS ist der Auftraggeber von einer Entgeltleistung für diesen Zeitraum befreit. Bei Leistungseinschränkungen gilt ein entsprechend vermindertes Entgelt als vereinbart.
- a) Ist das Erbringen vereinbarter Leistungen aufgrund von Umständen, welche in der Sphäre des Auftraggebers liegen, nicht möglich, entbindet dies den Auftraggeber nicht von seiner vertraglichen Zahlungsverpflichtung.
- a) ICS haftet für, von Personal verursachten Sachschäden im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung, nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verhalten. Für Personalschäden auch bei bloß leichter Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verhalten. Für Personalschäden auch bei bloß leichter Fahrlässigkeit. Diese Haftung entfällt für Schäden, die innerhalb von 3 Tagen ab Schadenseintritt vom Auftraggeber nicht schriftlich gemeldet werden.
- a) Die Haftung von ICS für Sachschäden besteht nur bis zur Höhe des Zeitwerts zum Zeitpunkt des Schadensereignisses und ist der Höhe nach mit jenen Beträgen begrenzt, mit welchen die Haftungsversicherung im Schadensfall Deckung leistet.
- a) Eine Haftung für Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Schäden aus

Betriebsunterbrechung sowie daraus resultierende Schäden, besteht nicht.

a) Die Ursache der Haftung sind vom Auftraggeber nachzuweisen.

l) Die dem Personal von ICS übergebenen Schlüssel werden bei Verlust nur im Wert des Einzelschlüssel ersetzt - bis maximal EUR3.650,00

## 8. Dauer des Vertrages

- a) Verträge werden, falls nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- b) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

## 9. Kündigung des Vertrags

I. Ordentliche Kündigung:

a) Verträge können zu jedem Monatsletzten mit dreimonatiger Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs beendet werden.

a) Sollte keine Kündigung innerhalb dieser Frist erfolgen, verlängert sich der Vertrag automatisch.

b) Der Auftraggeber verpflichtet sich ICS umgehend über die Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zu informieren.

a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Foto, Logos ect.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstigen Rechte an Dritter zu prüfen. ICS haftet nicht einer Verletzung derartiger Rechte. Wird ICS wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber ICS schad- und klaglos. Auftraggeber hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

a) Die von ICS zur Ausführung des Auftrags überlassenen bzw. von ihr finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeug, Behelfe, Muster, Modelle und dergleichen bleiben bzw. werden dessen Eigentum. Diese dürfen Dritte weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind nach Leistungserbringung bzw. bei allen vertraulichen Informationen und Kopien hiervon, die der Auftraggeber erhalten hat, nach Leistungserbringung bzw. bei Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung sofort an ICS zurückzustellen oder nachweislich zu vernichten.

a) Bei Verlust oder grober Beschädigung von im Eigentum von ICS stehenden Waren oder Produkten, haftet der Auftraggeber mit dem Ersatz.

## 12. Datenschutz

a) ICS speichert und verwendet nach ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers dessen personenbezogene Daten. Vor der Verwendung von Daten wird der Auftraggeber deshalb gefragt, ob dessen bezogene Daten gespeichert und für die genannten Zwecke verwendet werden dürfen. Der Auftraggeber wird dabei über Art, Umfang und Zweck der Datenspeicherung, Datenverarbeitung und Datenübermittlung, aber auch über Datenarten, Empfängerkreise, Dienstleister informiert. Die Zustimmung kann der Auftraggeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

a) ICS stellt vertraglich sicher, dass Ihre Daten von unseren Partnern Dienstleistern nicht ohne Ihre Zustimmung an Dritte weitergegeben bzw. verkauft werden dürfen. Weiters müssen Ihre Daten von unseren Partnern/Dienstleistern nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht werden.

a) Für weitere Informationen bezüglich des Datenschutzes verweisen wir auf den Datenschutzvertrag.

## 13. Gerichtsstand

Die Vertragsteile vereinbaren als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Zuständigkeit der jeweils sachlich zuständigen Gericht in Innsbruck und die Anwendung österreichischen Rechts. Erfüllungsort ist Innsbruck.